

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern,

den

7. Juni 2024

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Abstimmungsverfahren für die L 373, Ausbau der OD Kappeln)

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern beabsichtigt, ein Abstimmungsverfahren für die oben genannte Maßnahme durchzuführen.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die Erneuerung der L 373 im westlichen Bereich der Ortsdurchfahrt in der Gemeinde Kappeln im Landkreis Kusel. Vorgesehen ist der verkehrsgerechte Um- und Ausbau der Fahrbahn sowie die erstmalige Herstellung daran anschließender Gehwege.

Zweck der Maßnahme ist die Sanierung der Fahrbahnschäden sowie eine bedarfsgerechte Neueinteilung des verfügbaren Straßenraums im Einklang mit den Belangen des Verkehrsflusses, der Barrierefreiheit und der Sicherheit der Nutzer. Einhergehend mit der Sanierung der Verkehrsflächen soll zudem das derzeit bestehende Entwässerungskonzept überarbeitet werden.

Das Plangebiet umfasst den Abschnitt der Ortsdurchfahrt zwischen Ortseingang Kappeln von Merzweiler kommend bis zum Anschluss an den Neubestand kurz vor dem zentralen Kreuzungsbereich Hauptstraße/Damm/Friedhof/Perlbachweg in der Ortsmitte. Bestandteil der Planung ist auch die Anordnung verkehrsberuhigender Maßnahmen in Form von einseitigen Fahrbahnverengungen.

Der Streckenabschnitt liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein im Landkreis Kusel

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.



Richard Lutz
Dienststellenleiter